



Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | Berichtigung einer Bekanntmachung aus dem Amtsblatt vom 07. Juli 2004
Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen für die Erneuerung des Brückenbauwerkes 9 Ü2 im Zuge der Landesstraße 18 über die Autobahn A 24 bei km 181,992 einschließlich der Anpassung der Rampen im Bereich der Anschlussstelle Herzsprung einschließlich Erdstoffseitenablagerungen im Bereich der Anschlussstelle Neuruppin einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Fretzdorf, Stadt Wittstock/Dosse, Dabergotz, Amt Temnitz und Alt Ruppin, Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin | S. 1 |
| 1.2 | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landtages Brandenburg am 19. September 2004 | S. 1 |
| 1.3 | Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Brandenburg am 19. September 2004 | S. 2 |
| 1.4 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung | S. 3 |

(Ende des amtlichen Teils)

2. Informationen

- | | | |
|-----|--|------|
| 2.1 | Mitteilung über barrierefreie Wahllokale zur Landtagswahl 2004 | S. 4 |
|-----|--|------|

1. Öffentliche Bekanntmachungen

1.1. Berichtigung einer Bekanntmachung aus dem Amtsblatt vom 07. Juli 2004

Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen für die Erneuerung des Brückenbauwerkes 9 Ü2 im Zuge der Landesstraße 18 über die Autobahn A 24 bei km 181,992 einschließlich der Anpassung der Rampen im Bereich der Anschlussstelle Herzsprung einschließlich Erdstoffseitenablagerungen im Bereich der Anschlussstelle Neuruppin einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Fretzdorf, Stadt Wittstock/Dosse, Dabergotz, Amt Temnitz und Alt Ruppin, Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Punkt 1 der Hinweise wird in folgende Fassung berichtigt:

„1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01. September 2004** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342/355 175, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder in der Stadt Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht mit privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG i.V.m. mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).“

1.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landtages Brandenburg am 19. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

23. August 2004 bis 27. August 2004
im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 04. September 2004**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten bis zum **22. August 2004** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes (Land Brandenburg) liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. September 2004** bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **17. September 2004, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (unter www.neuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Im Zeitraum vom **30. August 2004 bis 16. September 2004** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **17. September von 10.00 bis 18.00 Uhr**, die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
 - den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 26. Juli 2004

(Siegel)

Theel
Bürgermeister

1.3 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Brandenburg am 19. September 2004

- Am 19. September 2004 findet die Wahl zum
Landtag Brandenburg
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 16. August 2004 bis 22. August 2004 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
- Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Gebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin, Neustädter Straße zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern
 - für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
 - für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- Die Wählerin/ Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/ er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchen Bewerber sie gelten soll.

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/ er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist ,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk, dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 26. Juli 2004

(Siegel)

Theel
Bürgermeister

1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 303), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2004 und der Teilgenehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppın als allgemeine untere Landesbehörde vom 05.07.2004 (AZ: 30/15 HH/ P04Gen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 41.293.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 45.953.900 EUR |
| und | |

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 14.713.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 14.713.400 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | noch nicht genehmigt |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 42.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 11.500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 50.000 EUR im Vermögenshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR, bis 30,- EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Juli 2004

Theel
Bürgermeister

Jeder hat an den öffentlichen Sprechtagen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen. Das Recht auf Einsichtnahme steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2. Informationen

2.1 Mitteilung über barrierefreie Wahllokale zur Landtagswahl 2004

Gemäß § 32 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 28. Januar 2004 sollen die Wahllokale nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Folgende Wahllokale der Fontanestadt Neuruppin sind barrierefrei für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu erreichen:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
13	Begegnungsstätte ASB	16816 Neuruppin Franz-Maecker-Str. 28
16	Fontane Gesamtschule, Grundschule Gustav Kühn	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str. 11
17	Fontane Gesamtschule, Grundschule Gustav Kühn	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str. 11
18	Schinkelgymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz.-Str. 2
19	Schinkelgymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Str. 2
22	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
23	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.